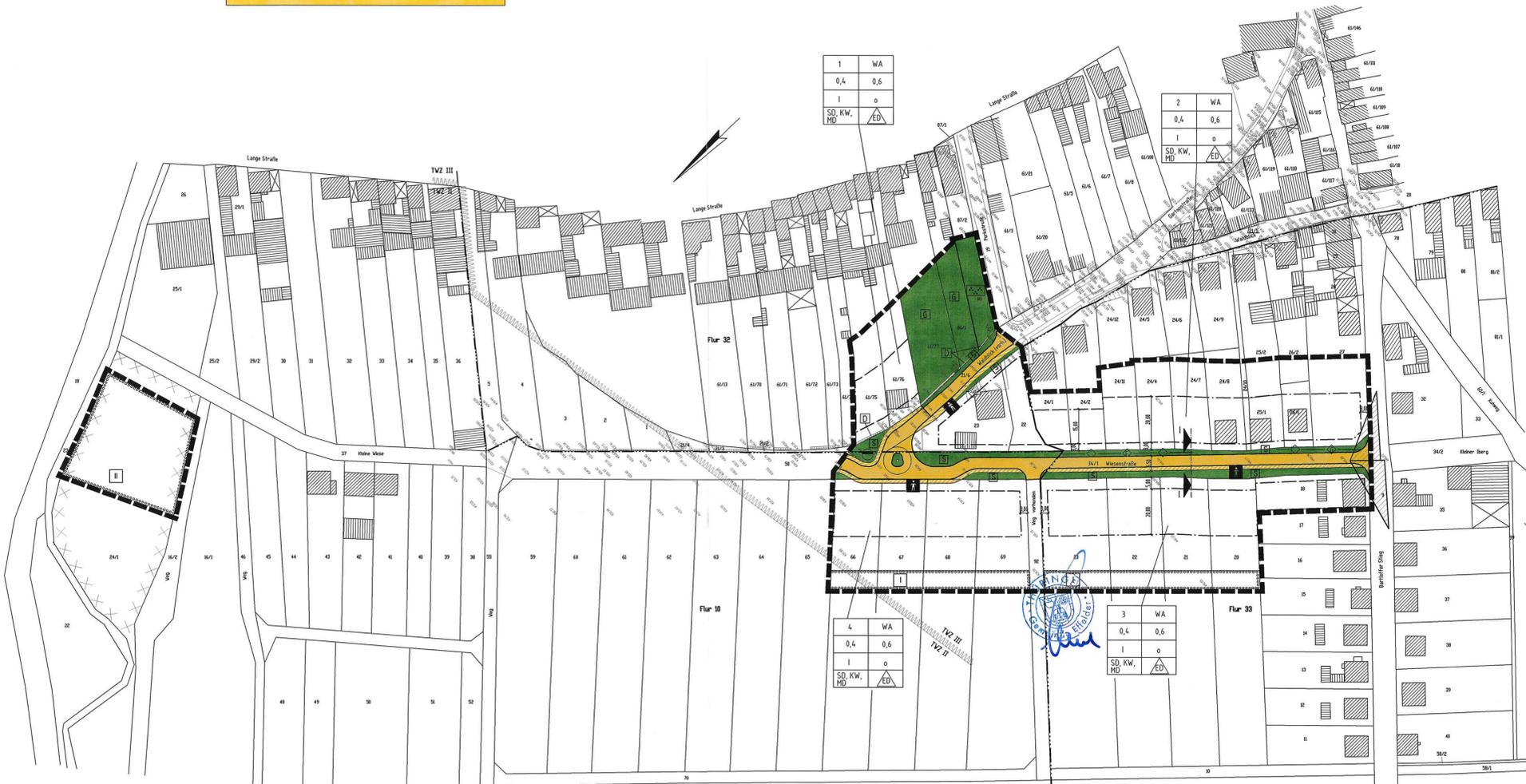


# BEBAUUNGSPLAN

## Allgemeines Wohngebiet "Wiesenstraße" Gemeinde Effelder

### TEIL A PLANZEICHNUNG



### BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 30.01.04 übereinstimmen.

Vorbis, den \_\_\_\_\_ Ltr. Katasteramt Siegel  
 Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.  
 Vorbis, den \_\_\_\_\_ Ltr. Katasteramt Siegel

Schnitt I-I M. 1:50



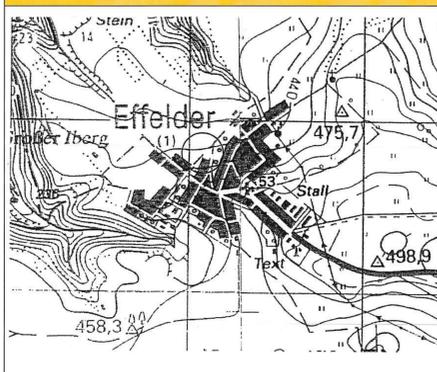
Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt  
 AZ: 300-4421.20-061021  
 -WA- Wiesenstraße  
 Weimar, den 23. Sep. 2004  
 Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Weimarer Platz 4 99423 Weimar  
 Postfach 32 49 99412 Weimar  
 -Tel. 300-

Die Genehmigung erfolgte unter  
 AZ: 300-4421.20-061021  
 -WA- Wiesenstraße  
 - mit Nebenbestimmungen  
 Weimar, den 18. Aug. 2004

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der IVP-Änderungsrichtlinie, der IV-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1956, 2013)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzes und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- u. Raumordnungsgesetz 1998-BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung bestimmter Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 218 ff.)
- Planzeichenverordnung 1998 (PlanZV) vom 18.12.1998 (BGBl. Teil I, S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thür. Kommunalordnung vom 08.06.1995 (GVBl. TH S. 207) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung in städtischen Aufgaben vom 13.06.1997 (GVBl. TH S. 207) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 10.09.1997 (GVBl. TH S. 252) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDMSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThürNatSchG) vom 29.04.1999 (GVBl. TH S. 298) i. d. Z. gültigen Fassung
- Thür. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. TH S. 17), berichtigt S. 550 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 789 ff.)
- Thür. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThürAbfAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Nr. 12, S. 385)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 552) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umstellung der Umweltverträglichkeitsverfahren auf den Euro Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331-2334)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I, S. 880 ff.), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2795)
- DM 180/05 Schallschutz, Ausgabe Mai 1987
- Thür. Wasserrecht (ThürWR) i. d. F. von 4.2.1999 (GVBl. Nr. 4, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thür. Gesetzes zur Anpassung von Behördenbeziehungen in der Bergverwaltung vom 3. Dez. 2002 (GVBl. Nr. 13, S. 430)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4447), geändert durch die Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und der Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 16.12.2002 (BGBl. S. 4558)

### ÜBERSICHTSPLAN



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>Art der baulichen Nutzung</b> 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. BauVO	
(WA)	WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. BauVO	
Nutzungsnummer	Art der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
Baugruben-Nr.	GRZ Grundflächenzahl W 0,4 bis 0,6 (BauVO)
GRZ Grundflächenzahl W 0,4 bis 0,6 (BauVO)	GFZ Geschossflächenzahl W 0,02 bis 0,1 (BauVO)
Zahl der Vollgeschosse W 0,02 bis 0,1 (BauVO)	Bauweise B 20/1 bis 20/4 (BauVO)
1 max. eingeschossig	o = offene Bauweise
zulässige Dachform (W 0,02 BauVO)	o = offene Bauweise
SD - Satteldach, HD - Hauswanddach	zulässige Hausform (§ 20/1 BauVO)
KA - nur Einzel- u. Doppelhaus	KA - nur Einzel- u. Doppelhaus
<b>Bauweise, Baulinie, Baugrenze</b> 19 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB	
Baugrenze	offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhaus
<b>Verkehrsflächen</b> 19 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
Straßenverkehrsfläche	Gehweg
<b>Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen</b> 19 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB	
vollständig reinigende Kläranlage	
<b>Grünflächen</b> 19 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
öffentliches Grün	privates Grün
Zweckbestimmung: Parkanlage	Zweckbestimmung: Gartengrund
Straßenbegleitgrün	
<b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</b> 19 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Kennzeichnung der Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen
Anpflanzen von Bäumen	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB	Sichtdreieck
<b>Nachrichtliche Übernahme</b>	
TVZ III TVZ II	Trinkwasserschutzzone (TVZ II und III)
<b>Kennzeichnung von Flächen</b> 19 Abs. 8 BauGB	
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9(5) BauGB)	
<b>Hinweise</b>	
vorh. Flurgrenzen	vorh. Nebengebäude
vorh. Flurstücksgrenze	vorh. Wohngebäude
Flurstücksnummern	vorh. Gasleitung
Flur: 10 Flurst. teilweise: 58, 66, 67, 68, 69, 92, 24/1 Flur: 32 Flurstücke: 23, 22, 88 Flurst. teilweise: 61/75, 61/76, 61/77, 86/1, 21/6 Flur: 33 Flurstücke: 24/1, 25/1, 26/1, 34/1, 18 Flurst. teilweise: 24/1, 24/2, 24/4, 24/7, 24/8, 24/10, 25/2, 26/2, 27, 28, 21, 22, 23	Elektrifolierung
Gemarkung: Effelder	Einzelanlage, die den Denkmalschutz unterliegt (Mauer)
Flur: 10	Höhenangaben

### TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**  
1.1 Höchstzulässige Zahl der WE (19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Es sind nur Wohngebäude zulässig, die nicht mehr als 2 Wohnungen beinhalten.  
1.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (19 Abs. 3 Satz 2 BauVO)  
Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Aufenhalten/terrassen in anderen Geschossen (z. B. Dachgeschoss) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.  
1.3 Art der baulichen Nutzung (19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Das Gebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauVO ausgewiesen.  
Allgemeines Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen zulässig sind:  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke  
ausnahmsweise zulässig sind:  
1. Betriebe des Beherbergungsverwes  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
3. Anlagen für Verwaltungen  
4. Gartenbetriebe  
nicht zulässig sind:  
1. Tankstellen  
1.4 Firsthöhe (19 BauVO)  
Die Firsthöhe darf nicht mehr als 10,00 m betragen. Die Firsthöhe ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante der in der Gebäudemitte liegenden natürlichen Geländeoberkante. Dabei ist Gebäude als funktional selbständige bauliche Anlage mit eigenem Zu- und Ausgang definiert.  
1.5 Traufhöhe (19 BauVO)  
Max. Traufhöhe I-geschossig = 5,5 m. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachtrauf bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe.  
1.6 Nebenanlagen (19 Abs. 1 BauVO)  
Nebenanlagen und Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind wegen des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Wohnhauses nicht auf straßenzugewandter Seite zulässig. Jedoch erfolgt für die Eckgrundstücke 23, 24/1, 18 und 27 und für das klein bemessene Grundstück 24/2 eine Ausnahme. Hier wird die Zulässigkeit nicht eingeschränkt. Die Traufhöhe beträgt hierfür max. 4,00 m und die Firsthöhe max. 7,00 m bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe. Die Summe der Grundflächen aller Nebenanlagen je Baugrundstück wird mit max 15% der Hauptanlage festgelegt.  
1.7 Stellplätze und Garagen (19 Abs. 1 BauVO)  
Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind wegen des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Wohnhauses nicht auf der straßenzugewandten Seite zulässig, jedoch erfolgt für die Eckgrundstücke 23, 24/1, 18 und 27 und für das klein bemessene Grundstück 24/2 eine Ausnahme. Hier wird die Zulässigkeit nicht eingeschränkt.  
1.8 Landschaftspflege  
1.8.1 Gestaltungsmaßnahmen für die neu bebaubaren Grundstücke  
Je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche sind mind. 2 hochstämmige Laubbäume mind. II. Ordnung oder 3 Obstbaumstämme (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen (19 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB).  
Außerhalb der Festsetzungen sind Laub- u. Nadelgehölze mindestens im Verhältnis 2:1 zu pflanzen.  
Die vorh. Laubbäume, welche durch die Bebauung zwangsweise entfernt werden müssen, sind zu ersetzen. Zum Ausgleich und Ersatz sind für jeden beseitigten Baum, 2 Laubbäume II. Ordnung oder auch 3 hochstämmige Obstbäume entsprechend der Pflanzliste zu setzen.  
nicht überbaubare Flächen  
Alle nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zugänge, ggf. Nebenanlagen und Einrichtungen und sonstiger Verkehrsflächen als Grünflächen anzulegen und als Dauergrünflächen zu erhalten.  
1.8.2 Festsetzung öffentlichen Grün  
Auf der Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbäum (Tilia platyphyllos - Sommerlinde), 4 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen (Stammhöhe 3,00m bis Kronenansatz). Die übrige Fläche ist mit Bodendeckern zu bepflanzen. Auf den Flächen für Straßengrün sind eine Bepflanzung mit kleineren Laubbäumen und Bodendeckern vorgesehen, nur die erforderlichen Einfahrten sind freizulassen. Für die Pflanzdichte der Bäume wird ein Mindestabstand von 2m gefordert.  
1.8.3 Ausgleichsflächen  
I. Auf diesen 8 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Laubgehölzhecke im Pflanzabstand 2x2 m gem. Pflanzliste zu pflanzen. Der Pflanzabstand zur Grenze des Geltungsbereiches beträgt 2 m. Im Abstand von mind. 4 m von der Geltungsbereichsgrenze sind hochstämmige Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Der Abstand untereinander soll ca. 7,00 m betragen.  
Diese Fläche ist eine eigenständige Fläche, welche nicht überbaut werden darf und auch nicht zur nicht überbaubaren Fläche zählt.  
II. Auf dieser Fläche werden auf je 500 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 1 Laubbäum I. Ordnung und 2 Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzliste gepflanzt. An der nördlichen und an der östlichen Grenze ist eine dreireihige Laubgehölzhecke im Pflanzabstand 2x2 m gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Grünfläche wird künftig der extensiven Nutzung überlassen.  
1.8.4 Pflanzliste

- |                                       |                                       |                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Laubbäume I. Ordnung (Großblüher)     | Acer pseudoplatanus - Bergahorn       | Acer platanoides - Spitzahorn         |
| Quercus robur - Stieleiche            | Tilia platyphyllos - Sommerlinde      | Prunus avium - Wildkirsche            |
| Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus | Betula pendula - Weißerle             | Juglans regia - Walnuss               |
| Prunus spinosa - Schlehe              | Acer campestre - Feld-Ahorn           | Carpinus betulus - Hainbuche          |
| Malus sylvestris - Holzapfel          | Quercus robur - Stieleiche            | Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus |
| Craeaegus monogyna - Weißdorn         | Prunus avium - Wildkirsche            | Juglans regia - Walnuss               |
| Eynonym europaeus - Korneläpfel       | Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Cornus max - Korneläpfel              | Ligustrum vulgare - Liguster (gltig)  | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball | Rosa canina - Hund-Rose               | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Rosa spinosissima - Stachelrose       | Rubus fruticosus - Brombeere          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Corylus avellana - Haselnuss          | Carpinus betulus - Hainbuche          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Carpinus betulus - Hainbuche          | Prunus spinosa - Schlehe              | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Malus sylvestris - Holzapfel          | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Craeaegus monogyna - Weißdorn         | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Eynonym europaeus - Korneläpfel       | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Cornus max - Korneläpfel              | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Ligustrum vulgare - Liguster (gltig)  | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Rosa canina - Hund-Rose               | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Rubus fruticosus - Brombeere          | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Corylus avellana - Haselnuss          | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Carpinus betulus - Hainbuche          | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Prunus spinosa - Schlehe              | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Acer campestre - Feld-Ahorn           | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Carpinus betulus - Hainbuche          | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Juglans regia - Walnuss               | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |
| Prunus padus - Traubeneiche           | Malus sylvestris - Holzapfel          | Prunus padus - Traubeneiche           |

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**  
Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes des Gemeinderates vom 07.06.2000. Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in "Ober-eichsfelder Heimatbote" am 05.05.2000 erfolgt.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung**  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am \_\_\_\_\_ gen. § 3 (10) BauGB eingeholt.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Auslegung**  
Der Gemeinderat hat am 14.10.07/07.02/24.10.03 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.  
Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.01.-28.02./17.03.-17.04./03/24.11.-30.12.03 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.01.02/07.03/13.10.03 in "Ober-eichsfelder Heimatbote" schriftlich bekannt gemacht worden.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 04.02.02/27.05/03/24.11.03.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (1) BauGB  
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.02/27.05/03/24.11.03 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Abwägungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.10.03/30.01/04 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Satzungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat am 14.10.03/07.02/24.10.03 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.  
Effelder, den 06.07.2004  
Bürgermeister
- Geminnutzung**  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am 06.07.2004 und mit Verfügung (Az. 300-4421.20-061021) erteilt am 26.08.2004. Die Genehmigungserteilung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB erteilt an den Herrn GdL bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden vor jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Effelder, den 15.10.2004  
Bürgermeister
- Betriebsbescheid**  
Der Gemeinderat hat am 05.08.2004 den Betriebsbescheid mit Bescheid-Nr. 057/2004 gefaßt.  
Effelder, den 15.08.2004  
Bürgermeister
- Ausfertigung**  
Die Übersetzung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes ist mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beauftragt.  
Effelder, den 15.10.2004  
Bürgermeister

### LAND THÜRINGEN LANDKREIS EICHSFELD GEMEINDE EFFELDER

### BEBAUUNGSPLAN Allgemeines Wohngebiet "Wiesenstraße" Gemeinde Effelder

Planentwurf: Klingebiel	Maßstab 1:1000
Planbearbeitung: Klingebiel/Seidenbeck	
Plangebietsgröße: 2,46 ha	
Plangröße: 1250 x 594	Projekt-Nr.: 02600
Worbis, Januar 2002 geänd., Februar 2003 geänd., 24.10.2003 geänd., 30.01.2004, 21.05.2004	